

Reglement Jokertage

1. Gesetzliche Grundlage

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Volksschulverordnung (VSV) § 30

Die Gemeinden können zusätzliche Bestimmungen erlassen, dass an besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden dürfen.

2. Bestimmungen

Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig.

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet.

Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

Am 1. Schultag nach den Sommerferien, während Projektwochen und Klassenlager können keine Jokertage bezogen werden. Weitere ausserordentliche Sperrtage werden mindestens drei Monate im Voraus von der Schule bekanntgeben und auf der Homepage publiziert.

Der verpasste Schulstoff muss in Verantwortung der Eltern und des Kindes nach Absprache mit der Lehrperson nachgearbeitet werden.

3. Vorgehen

Die Eltern erfassen die Jokertage mindestens eine Woche vor dem Termin über Klapp (Absenzen/Jokertag).